

Satzung für die Jugendgruppe des Angelsportvereins Lauda e.V.

In der Vorstandssitzung am 14. März 2014 hat der Angelsportverein Lauda e. V. für seine Jugendabteilung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Jeder Jugendliche, der das 10. Lebensjahr erreicht hat, kann den Antrag auf Aufnahme in die Jugendabteilung des Angelsportvereins Lauda e.V. stellen.

§ 2

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufgenommen ist, wer die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des Angelsportvereins Lauda e.V. erhält.

§ 3

Jedes Mitglied hat den Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Änderung jeweils nur in der Generalversammlung festgelegt werden kann. Der Beitrag muss spätestens bis zum 31.01. bzw. 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein, eines jeden Jahres entrichtet sein.

Jeder Jugendliche, ab 10 Jahre bis zum 16. Lebensjahr, hat einen vorläufigen Jahresfischereischein zu beantragen. Danach benötigt er den Jahresfischereischein und die Anglerprüfung

§ 4

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer sich vereinsschädigend verhält, oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.

§ 5

Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit Ablauf des Kalenderjahres bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6

Nach vollendetem 18. Lebensjahr steht es jedem frei, erneut einen Antrag auf Aufnahme als passives oder aktives Mitglied in den Angelsportverein Lauda e.V. zu stellen. Ein solcher Antrag erfährt eine bevorzugte Behandlung.

Lauda, den 14. März 2014

(Hubert Arlinghaus)
1. Vorsitzender

